

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

_wige MEDIA AG
Am Coloneum 2
50829 Köln

_wige LIVE gmbh
Am Coloneum 2
50829 Köln

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41998 eingetragenen **_wige MEDIA AG** (zukünftig SPORTTOTAL AG) mit Sitz in Köln und inländischer Geschäftsanschrift Am Coloneum 2, 50829 Köln, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Herrn Peter Lauterbach,

- „WIGE“ -

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 88460 eingetragenen **_wige LIVE gmbh** mit Sitz in Köln und inländischer Geschäftsanschrift Am Coloneum 2, 50829 Köln, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Peter Lauterbach,

- „LIVE“ -

Präambel

- A. Das Stammkapital der LIVE mit Sitz in Köln von EUR 25.500,00 ist eingeteilt in die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.500, die sämtliche von der WIGE gehalten werden.
- B. Die Parteien beabsichtigen, eine ertragsteuerliche Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG zu begründen, um eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse beider Gesellschaften zu erreichen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leitung

1. Die LIVE unterstellt hiermit als Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der WIGE als Organträgerin. Diese ist berechtigt, der Geschäftsführung der LIVE Weisungen hinsichtlich der Leitung der LIVE zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der LIVE obliegen weiterhin der Geschäftsführung der LIVE.
2. Die WIGE kann das ihr gegenüber der LIVE zustehende Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der LIVE.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die LIVE verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die WIGE abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2. – der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelten Betrag nicht überschreiten.

2. Die LIVE kann mit Zustimmung der WIGE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der WIGE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, und Kapitalrücklagen nach § 272

Abs. 2 HGB, die vor Beginn oder während dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden) ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Die WIGE verpflichtet sich gegenüber der LIVE, jeden während der Dauer dieses Vertrages sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der LIVE auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Es gelten die Bestimmungen des gesamten § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Wirksamkeit und Dauer

1. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit – neben der Eintragung im Handelsregister – der Zustimmung der Hauptversammlung der WIGE und der Gesellschafterversammlung der LIVE.
2. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der LIVE wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der WIGE – rückwirkend vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird für mindestens fünf Zeitjahre, gerechnet vom Beginn seiner Geltung an, d.h. mindestens bis zum 31. Dezember 2021 fest geschlossen und verlängert sich anschließend unverändert jeweils um ein Jahr.
3. Er kann frühestens zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist, ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden. Wird das Ge-

schäftsjahr der LIVE vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich unverändert um jeweils ein weiteres Jahr.

4. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder die Einbringung der LIVE durch die WIGE oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 5

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form von Gesetzes wegen verlangt wird. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags rechtswirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit (Frist oder Termin). Die Parteien haben alsbald schriftlich festzuhalten, welche Regelung an die Stelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.
2. Auf sämtliche in diesem Vertrag genannten gesetzlichen Vorschriften wird in ihrer jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Im Falle einer Gesetzesänderung ersetzen

beziehungsweise ergänzen die Neuregelungen automatisch (ganz oder teilweise) entgegenstehende Bestimmungen dieses Vertrages.

Köln, _____ 2017

Köln, _____ 2017

_wige MEDIA AG

_wige LIVE gmbh